

Verfahrensgang

VG Berlin, vom 24.02.2025 – 21 K 362/24, [IPRspr 2025-60](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Eingehung, Wirksamkeit
Rechtsgeschäft und Verjährung → Form

Leitsatz

Eine im Inland geschlossene Ehe kann nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Eine solche Ehe liegt vor, wenn die für die Wirksamkeit der Ehe erforderlichen Rechtshandlungen im Inland vorgenommen wurden. Maßgeblich ist insofern der Ort, an dem die übereinstimmenden Erklärungen der Eheschließenden abgegeben wurden. Nicht entscheidend ist hingegen, wo der Ort des Zugangs dieser Erklärungen liegt oder das Trauungsorgan seinen Sitz hat. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

BGB § 1310; BGB § 1311

EGBGB Art. 11; EGBGB Art. 13

Sachverhalt

Der Kläger reiste am 23. September 2023 ins Bundesgebiet ein und stellte am 20. Oktober 2023 einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. November 2023 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und zugleich festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Der Kläger heiratete am 6...2023 die bulgarische Staatsangehörige R.... Die Eheschließung erfolgte derart, dass der Kläger und die Ehefrau sich in Hamburg aufhielten und von dort aus per gleichzeitiger Bild- und Tonübertragung im Rahmen einer Videokonferenz über eine Behörde des Bundesstaates Utah in den USA ihre übereinstimmenden Eheerklärungen abgaben. Diese Eheschließung wurde am 12. Mai 2024 in Bulgarien registriert.

Am 17. April 2024 beantragte der Kläger beim Landesamt für Einwanderung die Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Diesen Antrag lehnte das Landesamt für Einwanderung mit Bescheid vom 18. Juni 2024 ab. Der Kläger beantragt, den Bescheid des Landesamtes für Einwanderung vom 18. Juni 2024 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm eine Aufenthaltskarte nach FreizügG/EU zu erteilen.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] ...

[2] I. Die Klage ist insgesamt zulässig ...

[3] II. ... 1. ... Ob der Kläger „Ehegatte“ einer Unionsbürgerin ist, bestimmt sich damit grundsätzlich nach nationalem Recht, denn das Personenstandsrecht, dem die Regelungen der Eheschließung unterfallen, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten und das Unionsrecht lässt diese Zuständigkeit grundsätzlich unberührt (EuGH, Urteile vom 4. Oktober 2024 – C-4/23 – juris, Rn. 53, und vom 14. Dezember 2021 – C-490/20 – juris, Rn. 51 f.). Eine im Ausland oder mit Auslandsbezug geschlossene Ehe kann im Bundesgebiet anerkannt werden, wenn sie wirksam geschlossen wurde. Die Wirksamkeit einer Eheschließung beurteilt sich nach den Regeln des Internationalen Privatrechts – IPR (Hailbronner, in: Hailbronner, AusländerR, Stand 2020-11-12, § 1 FreizügG/EU, Rn. 68).

[4] a. Die per Bild- und Tonübertragung von Deutschland aus erfolgte Eheschließung des Klägers mit der bulgarischen Staatsangehörigen R... vor einer Behörde im amerikanischen Bundesstaat Utah ist im Inland unwirksam (zu einem vergleichbaren Fall s. BGH, Beschluss vom 25. September 2024 –

XII ZB 244/22 ([IPRspr 2024-145](#)) – juris, Rn. 9 ff.; auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. August 2024 – OVG 6 B 1/24 ([IPRspr 2024-206](#)) – juris, Rn. 42).

[5] Art. 13 Abs. 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB bestimmt, dass eine Ehe im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden kann. Art. 13 Abs. 4 Satz 1 EGBGB ist damit lex specialis zu Art. 11 EGBGB und ihrer Rechtsnatur nach eine einseitige Kollisionsnorm (Rentsch, in: beck-online, Großkommentar, Budzikiewicz/Weller/Wurmnest, Stand 1.11.2024, EGBGB Art. 13, Rn. 236). Formvoraussetzung nach deutschem Recht ist gemäß § 1310 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB –, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Außerdem müssen die Eheschließenden ihre Erklärungen gemäß § 1311 Satz 1 BGB persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit abgeben. Diese Formvoraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht eingehalten worden.

[6] Bei der von dem Kläger geschlossenen Ehe handelte es sich um eine Ehe, die nach Art. 13 Abs. 4 Satz 1 EGBGB im Inland geschlossen worden ist, weil es für den Ort der Eheschließung maßgeblich darauf ankommt, wo die für ihre Wirksamkeit erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen werden (BGH, a.a.O., Rn. 16 m.w.N.). Für die Eheschließung ist materiell-rechtlich auf die übereinstimmenden Erklärungen der Eheschließenden und damit auf die Abgabe der Eheschließungserklärungen abzustellen. Damit genügt es für die Anwendbarkeit des Art. 13 Abs. 4 Satz 1 EGBGB, dass eine Eheschließungserklärung im Inland abgegeben worden ist, weil damit bereits ein wesentlicher Teil der Eheschließung im Inland verwirklicht worden ist. Nicht entscheidend ist dann auch, dass der Ort des Zugangs dieser Erklärung nicht im Inland liegt oder das Trauungsorgan seinen Sitz im Ausland hat.

[7] Nicht maßgeblich ist insoweit auch, ob die Registrierung der Ehe nach dem möglichen in Betracht kommenden Auslandsrecht „konstitutive“ Wirkung hat. Denn bei der Frage der Anwendbarkeit deutschen Rechts nach der Kollisionsnorm des Art. 13 Abs. 4 Satz 1 EGBGB kommt es auf etwaige Formerfordernisse des deutschen oder ausländischen Rechts zunächst gar nicht an. Entscheidend ist im ersten Prüfungsschritt nur, ob eine Inlandsehe gegeben ist.

[8] b. Es liegt auch kein Fall des Art. 13 Abs. 4 Satz 2 HS 1 EGBGB vor. Danach kann eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Eine Eheschließung, die unter diese Vorschrift fällt, liegt hier nicht vor. Voraussetzung ist danach nämlich auch, dass die Trauungsperson von der Regierung des Heimatstaates eines Verlobten ordnungsgemäß ermächtigt ist. Die hier allein in Frage kommende Trauungsperson war aber nach dem Recht des amerikanischen Bundesstaates Utah entsprechend ermächtigt. Keine der verlobten Personen hat aber die amerikanische Staatsbürgerschaft.

[9] 2. ...

Fundstellen

Volltext

Link, [Berliner Vorschriften- und Rechtsprechungsdatenbank](#)

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2025-60>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).